



Amtssigniert. SID2019041155299
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

lt. Verteiler

Eingang Nr. Entrata nr.: 10.407.6 E		
z. Erl. Resp. Hojo	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. c. FiPa	26. April 2019	z. K. a. c. 600151
z. K. a. c. SoHo		z. K. a. c.
CUP 141J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Gerhard Moser

Telefon +43(0)512/508-2471

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE;
Navisbach – Herstellung der Fischpassierbarkeit durch den Umbau der Sohlschwellen
wasserrechtliche Bewilligung einer Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel
Berichtigung der Bauvollendungsfrist gemäß § 62 AVG**

Geschäftszahl IIIa1-W-37.101/231-2019

Innsbruck, 24.04.2019

B E S C H E I D

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2019, Zl. IIIa1-W-37.101/230-2019 wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE; der Umbau der Sohlschwellen zur Herstellung der Fischpassierbarkeit am Navisbach als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel wasserrechtlich bewilligt.

Im Spruchpunkt II. wurde die Baufertigstellungsfrist auf Grund eines Schreibfehlers widersprüchlich zur Nebenbestimmung III.8. lautend auf **31.12.2024** mit **31.12.2021** festgesetzt, sodass eine Bescheidberichtigung erforderlich ist.

SPRUCH

Der Landeshauptmann von Tirol als § 101 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F, i.V.m. § 24 Abs, 3 Umweltverträglichkeitsgesetz 2000-UVP 2000 zuständige Wasserrechtsbehörde berichtigt den Spruchpunkt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2019, Zl. IIIa1-W-37.101/230-2019, in Anwendung des § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), i.d.g.F. wie folgt:

Berichtigung:

„II. Fertigstellungsfrist (Bauvollendungsfrist) gemäß § 112 WRG:

Die Ausgleichsmaßnahme ist bei sonstigem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung bis spätestens **31.12.2024** fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.“

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz

Begründung

§ 62 Abs. 4 AVG besagt, dass die Behörde Schreib- und Rechenfehler, oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen, oder offenbar ausschließlich auf den technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Nach der mit der herrschenden Lehre übereinstimmenden ständigen Rechtsprechung sollen auf Grundlage des § 62 Abs. 4 AVG „besonders offenkundige“ Fehler der Behörde, die nicht der Willensbildung, sondern nur der Mitteilung des behördlichen Willens anhaften, im Dienste der Prozessökonomie auch außerhalb des Rechtsmittelverfahrens korrigiert werden können. Dadurch soll letztlich eine richtige Ausfertigung der Urkunde über den Bescheid zur Verfügung stehen (vgl. Hengstschläger – Leeb, AVG § 62, Rz 35 ff; vgl. auch VwGH 93/04/0020, 2004/100047; uvam).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid – dessen Aufgabe ja lediglich die Beseitigung einer objektiv nach außen hin erkennbaren Diskrepanz zwischen dem rechtsgestaltenden Willen der bescheiderlassenden Behörde und der äußeren Gestalt des erlassenen Bescheides ist – nur feststellende, nicht aber rechtsgestaltende Wirkung zu. Seine Funktion erschöpft sich demgemäß in der Feststellung des tatsächlichen Inhaltes des berichtigten Bescheides schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung. Dieses Verständnis vom Wesen des Berichtigungsbescheides entspricht nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch der von ihm in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auslegung, dass ein Berichtigungsbescheid mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit bildet (vgl. dazu VwGH 2001/05/0632; 95/07/0010; 2000/05/0011; uvam).

Tatsache ist, dass dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2019, Zl. IIIa1-W-37.101/230-2019, die eingangs aufgezeigte Unrichtigkeit anhaftet.

Diese Fehlerhaftigkeit ist auf ein bloßes Versehen der Behörde zurückzuführen. Dass diese Unrichtigkeit für alle Verfahrensparteien erkennbar ist und es sich demnach um eine offenkundige handelt, die bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits bei der Bescheiderlassung hätte vermieden werden können, steht für die Behörde außer Frage.

Demgemäß war der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2019, Zl. IIIa1-W-37.101/230-2019, im vorstehend angeführten Umfang zu berichtigen.

Für den Landeshauptmann

Mag. Moser

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, z.H. Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck,
2. Signitzer Bernhard, Schöfens 5a Top 2, 6143 Pfons – *Fischereiberechtigter*
3. Cebular Franz, Außerweg 111, 6145 Navis - *Fischereiberechtigter*

Zur Kenntnis an:

1. Wasserbuch, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
2. Mag. Christian Vacha, Büro Wasser & Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck

per E-Mail an:

3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
4. Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
5. Abteilung Wasserwirtschaft, FB Gewässerökologie, zH Mag. Murrer, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
6. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH DI Helmut Hochreiter, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck
7. Gemeinde Navis, Bürgermeister Hubert Pixner, Unterweg 39, 6145 Navis
8. Marktgemeinde Steinach am Brenner, Bürgermeister Dipl.-Ing. Josef Hautz, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner
9. DI Eduard Forstenlechner – Wasser & Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck – als Projektant